

## **2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes (HWAZ) über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des HWAZ**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, in der Fassung der Bekanntmachung 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202) hat die Verbandsversammlung des HWAZ in ihrer Sitzung vom 19. September 2011 die nachfolgende 2. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Wasserversorgungssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes (HWAZ) über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des HWAZ vom 06. Februar 2006, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes (HWAZ) über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des HWAZ vom 15.03.2010, in der Fassung der Veröffentlichung vom 26. März 2010 wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage A zu den Wasserlieferungsbedingungen des Verbandes wird wie folgt neu gefasst:

### **Anlage A zu den Wasserlieferungsbedingungen des Verbandes Preise für Wasserlieferungen ab 01.04.1993**

Das gelieferte Wasser wird nach Kubikmetern berechnet; daneben wird ein Grundpreis nach der jeweiligen Wasserzählergröße erhoben.

#### **Allgemeiner Wasserpreis**

je Kubikmeter gemäß § 4 der Wasserlieferungsbedingungen

ab dem 1. April 1993 DM 2,10 + Mwst.  
ab dem 1. Januar 1997 DM 2,52 + Mwst.  
ab dem 1. Januar 1999 DM 2,46 + Mwst.  
ab dem 1. Januar 2000 DM 2,39 bzw. Euro 1,22 + Mwst.  
ab dem 1. April 2010 Euro 1,13 + Mwst.

#### ab dem 01. April 1993

Grundpreis pro Jahr, taggenau berechnet, gemäß § 4 der Wasserlieferungsbedingungen, auf den Wasserzähler bezogen, der

Nennbelastung 1,5 m <sup>3</sup> /h - 2,5 m <sup>3</sup> /h	mit	144 DM
mit Nennbelastung 3,5 m <sup>3</sup> /h - 10 m <sup>3</sup> /h		648 DM
mit Nennbelastung 15 m <sup>3</sup> /h - 25 m <sup>3</sup> /h		864 DM
mit Nennbelastung 40 m <sup>3</sup> /h		2.880 DM
mit Nennbelastung 60 m <sup>3</sup> /h - 100 m <sup>3</sup> /h		5.760 DM
mit Nennbelastung 150 m <sup>3</sup> /h und Verbundzähler		8.640 DM

ab dem 01. Januar 2000

Grundpreis pro Jahr, taggenau berechnet, gemäß § 4 der Wasserlieferungsbedingungen, auf den Wasserzähler bezogen, der

Nennbelastung 1,5 m <sup>3</sup> /h - 2,5 m <sup>3</sup> /h	mit	144 DM bzw. Euro	73,63
mit Nennbelastung 3,5 m <sup>3</sup> /h - 10 m <sup>3</sup> /h		648 DM bzw. Euro	331,32
mit Nennbelastung 15 m <sup>3</sup> /h - 25 m <sup>3</sup> /h		864 DM bzw. Euro	441,76
mit Nennbelastung 40 m <sup>3</sup> /h		2.880 DM bzw. Euro	1.472,52
mit Nennbelastung 60 m <sup>3</sup> /h - 100 m <sup>3</sup> /h		5.760 DM bzw. Euro	2.945,04
mit Nennbelastung 150 m <sup>3</sup> /h und Verbundzähler		8.640 DM bzw. Euro	4.417,56

ab dem 01. März 2006

Grundpreis pro Jahr, taggenau berechnet, gemäß § 4 der Wasserlieferungsbedingungen, auf den Wasserzähler bezogen, der

Nennbelastung 1,5 m <sup>3</sup> /h - 2,5 m <sup>3</sup> /h	mit	Euro	102,00
mit Nennbelastung 3,5 m <sup>3</sup> /h - 10 m <sup>3</sup> /h		Euro	408,00
mit Nennbelastung 15 m <sup>3</sup> /h - 25 m <sup>3</sup> /h		Euro	1.020,00
mit Nennbelastung 40 m <sup>3</sup> /h		Euro	1.632,00
mit Nennbelastung 60 m <sup>3</sup> /h - 100 m <sup>3</sup> /h		Euro	4.080,00
mit Nennbelastung 150 m <sup>3</sup> /h und Verbundzähler		Euro	6.120,00

ab dem 01. April 2010

a.) Die Grundpreiserhebung erfolgt für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke nach der Anzahl der Wohneinheiten. Der Grundpreis beträgt pro Jahr, taggenau berechnet, pro Wohneinheit Euro 84,00.

b.) Die Grundpreiserhebung erfolgt für gewerbliche oder sonstige Anschlüsse differenziert nach dem Nenn-durchfluss der verwendeten Wasserzähler, taggenau berechnet wie folgt:

Nennbelastung 1,5 m <sup>3</sup> /h - 2,5 m <sup>3</sup> /h	mit	Euro	102,00
mit Nennbelastung 3,5 m <sup>3</sup> /h - 10 m <sup>3</sup> /h		Euro	408,00
mit Nennbelastung 15 m <sup>3</sup> /h - 25 m <sup>3</sup> /h		Euro	1.020,00
mit Nennbelastung 40 m <sup>3</sup> /h		Euro	1.632,00
mit Nennbelastung 60 m <sup>3</sup> /h - 100 m <sup>3</sup> /h		Euro	4.080,00
mit Nennbelastung 150 m <sup>3</sup> /h und Verbundzähler		Euro	6.120,00

c.) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken nach Absatz a.) als auch zu gewerblichen oder sonstigen Zwecken nach Absatz b.) genutzt werden, erfolgt eine getrennte Erhebung der Grundgebühr sowohl nach vor-stehendem Absatz a.) als auch nach Absatz b.).

Eine Wohneinheit (WE) bildet jede in sich abgeschlossene Wohnung mit Bad und Küche. Wohnungen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen gelten jeweils als Wohneinheit, auch wenn diese nicht abgeschlos-sen sind. Ein Kleingarten bzw. ein Wochenendgrundstück ist einer Wohneinheit gleichgestellt.

Auf diese Preise wird die Umsatzsteuer mit jeweils gültigem Steuersatz berechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Für die Ausleihung eines Standrohrzählers ist eine Kautio-n von 700,00 DM bzw. 350,00 Euro, für die Ausleihung einer Bauwasserzähleinrichtung eine Kautio-n von 200,00 DM bzw. 100,00 Euro zu hinterlegen. Die Leihgebühr beträgt 1,00 DM/Kalendertag bzw. 0,50 Euro/Kalendertag.

*Mahnkosten*

Gemäß § 27 der Wasserlieferungsbedingungen

Zahlungsaufforderung 2,00 DM bzw. 1,02 Euro

Kassierungsbemühung 10,00 DM bzw. 5,11 Euro

Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens 40,00 DM bzw. 20,45 Euro

Absperren und Öffnen eines Anschlusses 100,00 DM bzw. 51,13 Euro

Für die Bestimmung der Verzugszinsen gilt § 288 BGB.

## Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes (HWAZ) über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des HWAZ tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg, den 20.09.2011

gez. Kestin  
Verbandsvorsteher

- Siegel -

Veröffentlicht im „Amtsblatt für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband“,  
Ausgabe Nr. 3 vom 30. September 2011